

Wahlberechtigung von Deutschen im Ausland

(nach den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zu § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG)

Wahlberechtigt ist, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- ~~das 18. Lebensjahr vollendet hat~~, *neu: das 16. Lebensjahr vollendet hat*,
- nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (z. B. durch richterliche Entscheidung)

und eine der folgenden drei Varianten zutrifft:

① Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Deutschland lebt. (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG)

oder

② Wer am Wahltag im Ausland oder seit weniger als drei Monaten in Deutschland lebt,

- nach Vollendung des 14. Lebensjahrs aber mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland gelebt hat
- und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt.

(§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 3 BWG)

oder

③ Wer am Wahltag im Ausland oder seit weniger als drei Monaten in Deutschland lebt,

- aber **persönlich und unmittelbar** Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in Deutschland erworben hat
- und von den politischen Verhältnissen in Deutschland **betroffen** ist.

(§ 12 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2 S. 3 BWG)

Die Wahlberechtigung nach Variante 3 liegt nur vor, wenn die betroffene Person Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen **persönlich und unmittelbar**, d. h. aufgrund eigener Erfahrung, gewonnen hat und von den politischen Verhältnissen in Deutschland **betroffen** ist, beispielsweise indem sie der deutschen Hoheitsgewalt unterliegt.

Der Sachverhalt muss mit der unter Variante 2 beschriebenen Situation **vergleichbar** sein. Das hängt von den Gesamtumständen des **Einzelfalls** ab. Aus diesem Grund kann die Wahlberechtigung aufgrund weiterer Anhaltspunkte abweichend von den folgenden **Beispielen** vorliegen oder fehlen.

Die Wahlberechtigung nach Variante 3 liegt in der Regel in den folgenden Fällen vor:

- ✓ Wer die Voraussetzungen der Variante 2 nicht vollständig, aber zumindest teilweise erfüllt.

Beispiele:

- Eine Deutsche ist nach Geburt und Schulbesuch in Deutschland mit 12 Jahren in das Ausland gezogen, besucht aber Deutschland regelmäßig für weniger als drei Monate.
- Ein deutscher Rentner hält nach Beendigung seines Berufslebens in Deutschland eine (nicht meldepflichtige) Ferienwohnung in Deutschland aufrecht.
- Ein deutscher Staatsangehöriger ist als Ortskraft an einer deutschen Auslandsvertretung beschäftigt.
- Eine deutsche Staatsangehörige ist an einem Goetheinstitut, an einem deutschen geisteswissenschaftlichen Institut im Ausland, an einer deutschen Auslandsschule, bei einem Auslandsbüro einer politischen Stiftung, in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder bei einer Auslandshandelskammer beschäftigt.
- Ein deutscher Journalist ist als Korrespondent einer deutschen Tageszeitung im Ausland tätig.

— Die Wahlberechtigung fehlt in der Regel, sofern sich nicht insbesondere aus den anderen hier genannten Fallgruppen Anhaltspunkte für die Wahlberechtigung ergeben:

- Die betreffende Person hat nie in Deutschland gelebt oder ist bereits vor 50 Jahren ausgewandert und hat seitdem nie mehr in Deutschland gelebt und hat außer der deutschen Staatsangehörigkeit keine Verbindung zu Deutschland.

- ✓ Grenzüberschreitende Berufspendler („Grenzgänger“) und vergleichbare Gruppen

In der Regel wahlberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz zwar im Ausland, meist nahe der Bundesgrenze haben, ihre Arbeits- oder Dienstleistung aber regelmäßig in Deutschland erbringen. Das gilt auch für vergleichbare Gruppen.

Beispiele:

- Eine Deutsche hat vor 25 Jahren ein Haus in den Niederlanden gebaut und pendelt seitdem zu ihrem Arbeitgeber nach Aachen.
- Ein Deutscher lebt im Ausland von Einkünften, die er als Freiberufler, Künstler, Schriftsteller, Rentner, Pensionär oder durch Immobilien- oder Kapitalbesitz *in Deutschland* erzielt, oder zahlt in Deutschland Steuern.

— Die Wahlberechtigung fehlt in der Regel, sofern sich nicht insbesondere aus den anderen hier genannten Fallgruppen Anhaltspunkte für die Wahlberechtigung ergeben:

- Ein Sohn deutscher Auswanderer arbeitet im Ausland für ein deutsches Unternehmen ohne sonstigen Bezug zu Deutschland.

- Eine Deutsche ist vor 40 Jahren ausgewandert. Sie hält lediglich eine im Ausland gehandelte Aktie eines deutschen Unternehmens und informiert sich über deutsche Medien, hat darüber hinaus jedoch keine Verbindung zu Deutschland.



- Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen
- regelmäßige Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen

Wahlberechtigt kann sein, wer durch Mitarbeit in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen *in erheblichem Umfang* am politischen und gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt. Dasselbe gilt für Deutsche im Ausland, die sich in der Vergangenheit regelmäßig in das Wählerverzeichnis ihrer letzten Heimatgemeinde haben eintragen lassen, um an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Beispiele:

- Ein in Belgien lebender Deutscher wirkt im Bundesgebiet in einer deutschen Partei oder in deren „Ortsverband Brüssel“ mit.
- Eine in Frankreich lebende Deutsche arbeitet in Deutschland in einer Bürgerinitiative mit.
- Ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Polen nimmt an regelmäßigen Treffen einer Landsmannschaft in Deutschland teil.

— Die Wahlberechtigung fehlt in der Regel, sofern sich nicht insbesondere aus den anderen hier genannten Fallgruppen Anhaltspunkte für die Wahlberechtigung ergeben:

- Ein im Ausland lebender Deutscher ist Mitglied einer ausländischen Partei, die über eine europäische Partei mit einer deutschen Partei lediglich verbunden ist, hat abgesehen davon aber keinen Bezug zu Deutschland.
- Eine deutsche Staatsangehörige ist im Ausland Mitglied einer Organisation, die in Deutschland einen Ableger hat, darüber hinaus hat die Betroffene jedoch keine Verbindung zu Deutschland.
- Ein deutscher Staatsangehöriger ist im Ausland Mitglied in einem Verein zur Pflege des deutschen Brauchtums ohne Inlandsbezug und es liegen auch keine anderen Anhaltspunkte dafür vor, dass er mit den politischen Verhältnissen in Deutschland persönlich und unmittelbar vertraut und von ihnen betroffen ist.

- Quelle:
- Gesetzesbegründung (Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes)
 - Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Deutsche, die dauerhaft im Ausland leben, können an Bundestagswahlen derzeit nicht teilnehmen, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Juli 2012 (2 BvC 1/11, 2 BvC 2/11) die bisherige Regelung zum Wahlrecht im Ausland lebender Deutscher in § 12 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes für mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt hat.

B. Lösung

Auslandsdeutsche sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen künftig wieder wahlberechtigt, sofern sie entweder nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderungen fallen zusätzliche Kosten lediglich insoweit an, als die Gemeindebehörden künftig auch in den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Ausnahmefällen die Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen prüfen müssen.

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion
Dr. Gregor Gysi und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. Juli 2012 (2 BvC 1/11, 2 BvC 2/11) hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Regelung zum Wahlrecht im Ausland lebender Deutscher in § 12 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) für mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und nichtig erklärt. Nach dieser Vorschrift waren Auslandsdeutsche wahlberechtigt, wenn sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Die aktive Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag setzt neben der deutschen Staatsangehörigkeit, dem Fehlen eines Wahlrechtsausschlusses nach § 13 BWG und der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres einen seit mindestens drei Monaten bestehenden gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland voraus (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 BWG). Dieses sogenannte Sesshaftigkeitserfordernis ist Ausdruck der traditionellen Inlandsbindung des Bundestagswahlrechts und als solches verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfGE 5, 2 [6]; 36, 139 [142]; 58, 202 [205]). Die Wahlbarkeit bzw. das passive Wahlrecht ist hiervon nicht berührt, da es hier keine vergleichbare Voraussetzung eines früheren Aufenthaltes im Inland gibt (§ 15 BWG) – es steht Inlands- wie Auslandsdeutschen gleichermaßen zu.

Abweichend von dieser Grundregel besaßen auch im Ausland lebende Deutsche das aktive Wahlrecht, wenn sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Dabei ging der Gesetzgeber durchgängig von der verfassungspolitischen Prämisse aus, dass die Beteiligung an Wahlen zum ständigen Prozess der politischen Meinungs- und Willensbildung vom Staatsvolk zu den Verfassungsorganen gehört und darum die Möglichkeit kommunikativer Teilnahme voraussetzt (Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. August 1982 [6. BWG-ÄndG], Bundestagsdrucksache 9/1913, S. 10). In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber die weiteren Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht (neben einem früheren dreimonatigen Inlandsaufenthalt) schrittweise aufgehoben, um nicht gerechtfertigte Benachteiligungen einzelner Gruppen von Auslandsdeutschen zu beseitigen.

Die bisherige Regelung in § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG konkretisierte diese Intention des Gesetzgebers. Das Erfordernis eines früheren dreimonatigen Aufenthaltes hatte den Zweck, die Teilnahme der Auslandsdeutschen am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen und den Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zu gewährleisten. Die Vorschrift stellte daher fest, dass als wahlberechtigte „Aktivbürger“ nur Deutsche qualifiziert werden können, bei denen objektive Merkmale vorliegen, die es gewährleistet erscheinen lassen, dass sie am politischen Willens- und Meinungsbildungsprozess informiert mitwirken und über die hierfür notwendige auf eigenen Erfahrungen beruhende

Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland verfügen (vgl. Entwurf zum 6. BWG-ÄndG, Bundestagsdrucksache 9/1913, S. 10). Darüber hinaus wurde die Voraussetzung eines früheren Aufenthaltes im Bundesgebiet aus Gründen der Wahltechnik als geboten angesehen, weil für die Ausübung des Wahlrechts an den melderechtlich erfassten Aufenthalt in der Fortzugsgemeinde angeknüpft werden könne; dadurch würde eine Häufung der Wahlberechtigten in bestimmten Wahlkreisen sowie eine nennenswerte Änderung der Wählerstruktur vermieden (vgl. Entwurf zum 6. BWG-ÄndG, Bundestagsdrucksache 9/1913, S. 11).

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Zielrichtung mehrfach für mit der Verfassung vereinbar erklärt. Ausnahmen zur Inlandsbindung des aktiven Wahlrechts für im Ausland tätige Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes (insbes. Diplomaten und Entwicklungshelfer) wurden seit den siebziger Jahren mit deren besonders geartete(n) Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland begründet, zu der sie im Rahmen ihres Dienstverhältnisses eng verbunden blieben (BVerfGE 36, 139 [143]; 58, 202 [206]). Später stellte das Bundesverfassungsgericht explizit fest, die § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG zugrunde liegenden Erwägungen des Gesetzgebers seien verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 2. November 1990 – 2 BvR 1266/09 –, NJW 1991, 689 [690]). Auch in seiner Entscheidung vom 4. Juli 2012 (2 BvC 1/11, 2 BvC 2/11) bestätigt das Gericht, dass der Gesetzgeber zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG einschränken kann (Rn. 39).

Weil die für eine lebendige Demokratie wesentliche Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten ohne ein Mindestmaß an kontinuierlicher Befassung und Auseinandersetzung der Bürger mit den politischen Entwicklungen kaum gelingen kann, steht es dem Gesetzgeber frei, zur Sicherung der Kommunikationsfunktion der Wahl zu verlangen, dass im Ausland lebende Deutsche imstande sind, am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen teilzunehmen (vgl. BVerfG vom 4. Juli 2012, Rn. 49). Es ist verfassungsrechtlich zulässig, für das aktive Wahlrecht ein Mindestmaß an persönlich und unmittelbar erworbener Vertrautheit mit dem politischen System der Bundesrepublik Deutschland vorzusetzen (vgl. BVerfG vom 4. Juli 2012, Rn. 47f). Der Gesetzgeber darf daher insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass das Staatsangehörigkeitsrecht im Wesentlichen auf dem „ius sanguinis“ beruht, bei dem die Staatsangehörigkeit durch Abstammung vermittelt wird und auch durch langen Auslandsaufenthalt nicht verloren geht, was zur Folge haben kann, dass Personen, deren Vorfahren seit mehreren Generationen im Ausland leben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, darüber hinaus aber zu Deutschland keine Beziehung haben (BVerfG vom 4. Juli 2012, Rn. 49).

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts konnte die bisherige Regelung, die einen dreimonatigen Inlandsaufenthalt zu einem beliebigen Zeitpunkt verlangte, die vom Ge-

setzgeber gewollte auf eigenen Erfahrungen beruhende Vertrautheit mit den aktuellen politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleisten, da einerseits Deutsche das Wahlrecht auch durch einen Inlandsaufenthalt erwerben, der sehr lange Zeit zurück lag oder zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem der Betroffene noch nicht die dafür notwendige Einsichtsfähigkeit und Reife erwerben konnte (z.B. unmittelbar nach der Geburt), sowie andererseits Deutsche vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden, die zwar nie im Inland gelebt hatten, jedoch typischerweise aufgrund eigener Erfahrungen mit den politischen Verhältnissen vertraut und von ihnen betroffen waren (BVerfG vom 4. Juli 2012, Rn. 52, 56).

II. Lösung des Entwurfs

Der Entwurf hält an der gesetzgeberischen Entscheidung fest, neben der deutschen Staatsangehörigkeit bei Auslandsdeutschen ein Mindestmaß an realer Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland zu verlangen, und präzisiert dabei die gesetzliche Ausgestaltung entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Mit der Neufassung von § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG erwerben im Ausland lebende Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG das aktive Wahlrecht, wenn sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, kein Wahlrechtsausschluss nach § 13 BWG) entweder sich nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG) oder sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG).

III. Alternativen

Eine Teilnahme an Bundestagswahlen von Auslandsdeutschen ohne Inlandsbindung und ohne örtlichen Anknüpfungspunkt in der Bundesrepublik Deutschland ließe sich mit dem bestehenden deutschen Wahlsystem nicht vereinbaren.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 BWG nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt, um sowohl dem Anliegen einer Personenwahl – der Bindung zwischen einem unmittelbar gewählten Abgeordneten und der Bevölkerung in einem Wahlkreis – als auch dem Ziel der Verhältniswahl – alle Parteien in einem möglichst den Stimmzahlen angenäherten Verhältnis im Parlament abzubilden – Rechnung zu tragen. Deshalb hat jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines von 299 Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Jeder Wähler muss dafür einem Wahlkreis und damit zugleich einem Land zugeordnet werden. Bei im Inland lebenden Deutschen sind das der Wahlkreis und das Land, in dem der Wähler eine Wohnung inne hat oder sich gewöhnlich aufhält. Da dieser Anknüpfungspunkt bei Auslandsdeutschen ohne Wohnort im Inland nicht besteht, erfolgt bei ih-

nen die Zuordnung zu einem Wahlkreis über ihren letzten Wohnort im Inland (bzw. zukünftig ggfls. über ihren Geburtsort oder dem Ort, an dem sich ihre Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig manifestiert). Bei Deutschen, die über keinerlei örtliche Anknüpfung in Deutschland verfügen, ist die Zuordnung zu einem Wahlkreis nicht möglich. Insbesondere kann diese Zuordnung nicht generell zu einem bestimmten Wahlkreis erfolgen, da damit das verfassungsrechtliche Gebot annähernd gleich großer Wahlkreise verletzt würde (vgl. BVerfGE 95, 335 [353]; 121, 266 [295f]; 124, 1 [18]). Zudem ließe sich dadurch die gesetzlich gewollte Bindung zwischen dem unmittelbar gewählten Abgeordneten und der Bevölkerung eines Wahlkreises nicht realisieren.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 38 Absatz 3 GG.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen des Bundeswahlgesetzes haben keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand zur Folge. Das Gesetz führt zu geringfügigem zusätzlichem Aufwand für die Wahlorganisation, als die Gemeindebehörden auch in den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Juli 2012 aufgezeigten Ausnahmefällen die Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen prüfen müssen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Die Neufassung des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG hält an der bisherigen Regelung insoweit fest, als wahlberechtigt nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein können, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Deutsche, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sind künftig wieder wahlberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen entweder der Nummer 1 oder 2 des Satzes erfüllen.

Zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BWG

Nummer 1 von § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG erfasst den Regelfall der dauerhaft im Ausland lebenden volljährigen deutschen Staatsangehörigen, bei denen typischerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie über das notwendige Mindestmaß an persönlich und unmittelbar erworbener Vertrautheit mit dem politischen System der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Da angenommen werden kann, dass diese Vertrautheit bei einem längerfristigen ununterbrochenen Aufenthalt im Inland entsteht, ist das aktive Wahlrecht der Auslandsdeutschen weiterhin bei einem dreimonatigen Aufenthalt gegeben. Ein solcher Aufenthalt im Inland ist wegen der melderechtlichen Erfassung für jeden Auslandsdeutschen leicht zu überprüfen und bildet ein objektives Merkmal, das es gewährleistet erscheinen lässt, dass ein im Ausland lebender Deutscher am politischen Willens- und Meinungsbildungsprozess informiert mitwir-

ken kann. Eine Mindestaufenthaltsdauer von drei Monaten stellt im Licht des Artikel 38 Absatz 1 GG keine zu hohen Anforderungen. steht in Übereinstimmung mit der deutschen Wahlrechtstradition und ist ein auch in den Ländern üblicher Anknüpfungspunkt für den Erwerb des Wahlrechts.

Dieser Mindestaufenthalt wird nunmehr auf doppelte Weise qualifiziert, um einen grundsätzlich tragfähigen Rückschluss auf ein Mindestmaß an persönlich und unmittelbar erworbener Vertrautheit mit dem politischen System der Bundesrepublik Deutschland zuzulassen.

Erforderlich ist danach einerseits, dass der mindestens dreimonatige Aufenthalt nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres stattgefunden hat. Mit diesem Stichtag wird verhindert, dass – wie bei der vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen früheren Regelung – Auslandsdeutschen die Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag ermöglicht wird, die sich zu einem Zeitraum ihres Lebens in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, zu dem sie mangels hinreichender Reife und Einsichtsfähigkeit keine Vertrautheit mit den hiesigen politischen Verhältnissen erwerben konnten. Dies betrifft etwa Deutsche, die lediglich für einen Teil ihrer Kindheit im Bundesgebiet ansässig waren, bevor sie ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Ausland verlagerten. Im Interesse der Einheit der Rechtsordnung greift die Vorschrift mit der Altersbestimmung von 14 Jahren andere Regelungen auf, die ab diesem Alter eine für eigenverantwortliche Entscheidungen maßgebliche Reife und Einsichtsfähigkeit annehmen. Dies betrifft etwa den Beginn der Strafmündigkeit (§ 19 StGB) oder der vollen Religionsmündigkeit (§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung).

Andererseits genügt ein früherer Aufenthalt im Bundesgebiet künftig nicht mehr, wenn er länger als 25 Jahre zurück liegt. Es kann unterstellt werden, dass früher im Inland gewonnene Einsichten und Erfahrungen auch bei einem Fortzug ins Ausland noch eine gewisse Zeit fortwirken, so dass Deutsche auch von außerhalb noch an dem politischen Geschehen Anteil nehmen. Das rechtfertigt es, ihnen so lange die Teilnahme an Bundestagswahl zu gestatten, wie eine informierte Mitwirkung am politischen Willens- und Meinungsbildungsprozess in der Bundesrepublik Deutschland noch gewährleistet erscheint. Diese Erwägung lag bereits dem Sechsten BWG-Änderungsgesetz 1982 zugrunde (Bundestagsdrucksache 9/1913, S. 10). Dem gegenüber vermag ein Aufenthalt zu einem beliebigen früheren Zeitpunkt eine „Nähe“ zum politischen Geschehen im Sinne einer – wie immer auch konkret gelebten – Einbindung in das demokratische Geschehen nicht zu indizieren, da die damals erworbenen eigenen Erfahrungen in den aktuellen politischen Verhältnissen keine Entsprechung mehr finden (vgl. BVerfG vom 4. Juli 2012, Rn. 52). Eine Fortzugsfrist von 25 Jahren greift die Regelung im Bundeswahlgesetz in der Fassung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. 1998 I S. 706) wieder auf, auf die auch das Bundesverfassungsgericht Bezug genommen hat (BVerfG vom 4. Juli 2012, Rn. 54). Eine kürzere Fortzugsfrist (wie sie frühere Fassungen des Bundeswahlgesetzes enthalten haben) ist im Hinblick auf die mittlerweile u. a. durch das Internet existierenden weltweiten Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten nicht gerechtfertigt (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des In-

enausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Begrenzung des aktiven Wahlrechts für Deutsche, die nicht in den Gebieten der Mitgliedstaaten des Europarates leben, Bundestagsdrucksache 13/9686, S. 5). Aus diesem Grund wäre auch eine Wiedereinführung von je nach Aufenthaltort im Ausland gestaffelten Fortzugsfristen nicht sachgerecht (siehe hierzu auch die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 11. Dezember 2007, Bundestagsdrucksache 16/7461, S. 16).

Hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts bleibt es für Auslandsdeutsche, die nach Nummer 1 wahlberechtigt sind, bei den gewohnten Abläufen: die Teilnahme an der Bundestagswahl setzt (ebenso wie für Inlandsdeutsche) grundsätzlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde im Inland voraus (§ 14 Absatz 1, § 17 Absatz 1 BWG). Auslandsdeutsche werden hierfür gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Nummer 5 der Bundeswahlordnung (BWO) auf Antrag bei der Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen, in der sie vor ihrem Fortzug zuletzt gemeldet waren, und können durch Briefwahl an Bundestagswahlen teilnehmen.

Zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BWG

Gemäß Nummer 2 von § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG erwerben zusätzlich diejenigen Auslandsdeutschen das Wahlrecht, die zwar nicht die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen, jedoch aus anderen, vergleichbaren Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind. Die Regelung erfasst sowohl Auslandsdeutsche, bei denen die Voraussetzungen der Nummer 1 weggefallen sind, weil ihr Fortzug mittlerweile länger als 25 Jahre zurückliegt, als auch solche, die diese Voraussetzungen nie erfüllten, da sie zu keinem Zeitpunkt mindestens drei Monate ununterbrochen eine Wohnung in Deutschland inne oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Obwohl bei diesen Auslandsdeutschen eine informierte Mitwirkung am politischen Willens- und Meinungsbildungsprozess in der Bundesrepublik Deutschland nicht grundsätzlich angenommen werden kann, ist ihr aktives Wahlrecht im Einzelfall verfassungsrechtlich geboten, soweit sie tatsächlich typischerweise mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland vertraut und von ihnen betroffen sind und der Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht in Frage gestellt wird.

Die dafür notwendige Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland muss im Einzelfall persönlich aufgrund eigener Erfahrung und unmittelbar erworben worden sein. Eine rein passive Kommunikationsteilnahme, etwa durch den Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland, genügt nicht. Um nach Nummer 2 wahlberechtigt zu sein, müssen Auslandsdeutsche zudem von den politischen Verhältnissen betroffen sein. Diese Betroffenheit kann sich daraus ergeben, dass ein Auslandsdeutscher aktuell der deutschen Hoheitsgewalt unterliegt (vgl. BVerfG vom 4. Juli 2012, Rn. 45), ist aber nicht darauf beschränkt.

Wenn sie nicht bereits nach Nummer 1 wahlberechtigt sind, können nach Nummer 2 wahlberechtigt sein u. a. Ortskräfte

mit deutscher Staatsangehörigkeit an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Außenhandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien. Eine weitere vom Bundesverfassungsgericht genannte Fallgruppe bilden sogenannte Grenzpendler, die ihren Wohnsitz zwar im Ausland, zumeist nahe der Bundesgrenze haben, ihre Arbeits- oder Dienstleistung aber regelmäßig im Inland erbringen. Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich ferner auf solche Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen (BVerfG vom 4. Juli 2012, Rn. 56).

Die Teilnahme an der Bundestagswahl setzt auch bei Auslandsdeutschen, die allein nach Nummer 2 wahlberechtigt sind, einen Antrag auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde im Inland voraus (§ 14 Absatz 1, 17 Absatz 1 BWG in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nummer 2 BWO). Dabei sind die Tatsachen glaubhaft zu machen, die eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland belegen.

Hinsichtlich der für sie maßgeblichen Gemeinde gilt folgendes: Auslandsdeutsche, die ihr ursprünglich nach Nummer 1

bestehendes Wahlrecht verloren haben, weil ihr Inlandsaufenthalt länger als 25 Jahre zurückliegt, behalten mit der letzten Heimatgemeinde ihren unveränderlichen Anknüpfungspunkt. Dasselbe gilt für Auslandsdeutsche, die nur vor Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres im Inland ansässig waren oder im Inland geboren wurden.

Bei Auslandsdeutschen, die niemals für mindestens drei Monate im Inland wohnhaft waren, ist entscheidend, an welchem Ort im Inland sich ihre Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig manifestiert. Erbringt zum Beispiel der Auslandsdeutsche als Grenzpendler eine Arbeitsleistung an einem Ort im Inland, ist dies der Anknüpfungspunkt für die Ausübung seines Wahlrechts. In Fällen, in denen ein solcher Ort nicht festgestellt werden kann, kommt als Anknüpfungspunkt die letzte Heimatgemeinde seiner Vorfahren in gerader Linie im heutigen Bundesgebiet in Betracht, bei mehreren der des jüngeren Fortzuges. Auch die insoweit maßgeblichen Tatsachen sind beim Antrag des Auslandsdeutschen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2 BWO glaubhaft zu machen.

Nähere Regelungen trifft die Bundeswahlordnung (§ 52 Absatz 1 Nummer 5, 7 BWG).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anwendungshinweise zu § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG

Nach § 12 Absatz 1 BWG sind wahlberechtigt alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG, die am Wahltag (1.) das 18. Lebensjahr vollendet haben, (2.) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die (3.) nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die danach Wahlberechtigten werden nach § 16 Absatz 1 BWO von Amts wegen in die Wählerregister eingetragen. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG, die nicht seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, werden nach § 16 Absatz 2 BWO auf Antrag eingetragen.

Sofern nach der durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachten Erklärung des Antragstellers die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG vorliegen, unter denen das Gesetz unwiderleglich vermutet, dass er persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und von ihnen betroffen ist, d.h. wenn er nach Vollendung des 14. Lebensjahres für mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt, so ist er – entsprechend der bisherigen Regelung - ohne weitere Prüfung wahlberechtigt.

Wenn eines der Tatbestandsmerkmale des § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG nicht vorliegt, ist der Antragsteller nach der Regelung des § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG gleichwohl wahlberechtigt, sofern er aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und von ihnen betroffen ist.

Der Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BWG (BT-Drs. 17/11820, S. 5) zufolge muss es sich bei anderen Gründen, aus denen ein Antragsteller ohne Ansässigkeit seit oder für drei Monate mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland persönlich und unmittelbar Vertrautheit erworben hat und von ihnen betroffen sein kann, um solche Gründe handeln, die mit den in § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG genannten Gründen, bei deren Vorliegen das Gesetz die Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland und die Betroffenheit unwiderleglich vermutet, vergleichbar sind.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG können unter anderem Ortskräfte mit deutscher Staatsangehörigkeit an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Außenhandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien wahlberechtigt sein. Eine weitere, schon im Urteil des Bundesverfassungsgerichts genannte Fallgruppe bilden sog. Grenzpendler, die ihren Wohnsitz zwar im Ausland haben, ihre Arbeits- oder Dienstleistung aber regelmäßig im Inland erbringen. Die Gesetzesbegründung nimmt außerdem auf die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 4.7.2012 (dort Rn. 56) genannte Gruppe derjenigen Auslandsdeutschen Bezug, die durch ein Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

Bei den genannten Fällen, in denen § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG nicht unwiderleglich vermutet, dass der Antragsteller persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in Deutschland erworben hat und von ihnen betroffen ist, dies aber aus anderen Gründen nach § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG möglich ist, handelt es sich nicht um einen Katalog. Es handelt sich um Beispiele („*unter anderem*“), in denen eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland und eine Betroffenheit aus *anderen*, mit dem Grundtatbestand *vergleichbaren* Gründen nahe liegt.

Angesichts dieser Beispielsfälle und der Tatbestandsmerkmale des § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG liegt in den folgenden Konstellationen die Annahme *anderer*, mit § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG vergleichbarer Gründe nahe bzw. dürfte umgekehrt in der Regel nicht anzunehmen sein:

1. Nähe zum Tatbestand des § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG

Dass ein Auslandsdeutscher aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschlands erworben hat und von ihnen betroffen ist, wird typischerweise in Frage kommen, wenn seine hinreichende Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland nur deswegen vom Gesetz nicht unwiderleglich vermutet wird, weil eines der Tatbestandmerkmale des § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG teilweise, aber nicht vollständig erfüllt ist. Dies könnte der Fall sein, weil sein Aufenthalt länger als 25 Jahre zurückliegt, vor seinem 14. Geburtstag lag oder (jeweils) weniger als 3 Monate betrug.

Wenn also zum Beispiel ein Deutscher nach Geburt und Schulbesuch in Deutschland *mit 12 Jahren* in das Ausland gezogen ist oder ein Rentner nach Sozialisation und Berufsleben in Deutschland *vor 26 Jahren* aus Deutschland fortgezogen ist, aber einen Bezug zu Deutschland durch regelmäßige, jeweils *weniger als 3 Monate dauernde* Deutschlandbesuche oder eine (nicht meldepflichtige) Ferienwohnung in Deutschland aufrechterhalten hat, wird die Annahme eines Falls von § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG naheliegen, da die Nähe des Sachverhalts zum Fall der vom Gesetz in § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG unwiderleglich vermuteten persönlich und unmittelbar erworbenen Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland auf der Hand liegt.

Umgekehrt wird bei einer Person, die nicht in Deutschland aufgewachsen oder bereits vor 50 Jahren ausgewandert ist, seitdem nie in Deutschland gelebt hat und außer dem Band der durch die Eltern vermittelten deutschen Staatsangehörigkeit keine Verbindung zu Deutschland hat, die Annahme einer persönlich und unmittelbar erworbenen Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland – ohne den Vortrag weiterer Tatsachen – in der Regel nicht naheliegen.

2. „Grenzgänger“ und vergleichbare Gruppen

Eine zweite Fallgruppe, bei der nach der vom Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 4.7.2012 (2 BvC 1/11, dort Rn. 56) zugrunde gelegten Ansicht die frühere Typisierung Lebenssachverhalte nicht erfasste, obwohl sie nach der Wertung, die § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG zugrundeliegt, nicht zu einem Verlust des Wahlrechts hätten führen dürfen, bilden grenzüberschreitende Berufspendler („Grenzgänger“) und vergleichbare Gruppen.

So wird zum Beispiel ein Deutscher, der vor 25 Jahren ein Haus in den Niederlanden gebaut hat und seitdem zu seinem Arbeitgeber nach Aachen pendelt, mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland typischerweise nicht weniger vertraut und von ihnen betroffen sein, als ein Deutscher der vor 15 Jahren einmal für 3 Monate in Deutschland gelebt hat. Seine wahlrechtliche Gleichbehandlung über den neuen Tatbestand des § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG herzustellen, wenn er wegen seiner Wohnortwahl den Tatbestand des § 12 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 BWG nicht erfüllt, liegt darum nahe.

Genauso müssten dann auch deutsche Staatsangehörige behandelt werden, die wegen der Wahrnehmung ihrer Freizügigkeit nicht den Tatbestand des § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG für das Wahlrecht Auslandsdeutscher erfüllen, aber aus Gründen, die mit der Fallgruppe der Grenzgänger vergleichbar sind, unter § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG fallen. So kann zum Beispiel ein Deutscher, der im Ausland von Einkünften als Freiberufler, Künstler, Schriftsteller, Rentner, Pensionär oder von Immobilien- oder Kapitalbesitz in Deutschland lebt oder Steuern zahlt, von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland *betroffen* sein, auch wenn er länger als 25 Jahre seinen Wohnsitz im Ausland genommen hat. Bei Glaubhaftmachung einer dem dreimonatigen Aufenthalt nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG vergleichbaren persönlich und unmittelbar erworbenen Vertrautheit aus anderen Gründen kommt eine Wahlberechtigung nach § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG in Frage.

Umgekehrt würde bei dem Sohn deutscher Auswanderer, der außer der durch die Eltern vermittelten deutschen (Zweit-) Staatsangehörigkeit keinen Bezug zu Deutschland hat, eine unmittelbare persönliche Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland nicht etwa allein deswegen anzunehmen sein, weil er *im Ausland* für ein deutsches Unternehmen arbeitet. Gleiches muss für einen vor 40 Jahren ausgewanderten Deutschen gelten, der eine *im Ausland* gehandelte Aktie eines deutschen Unternehmens hält und sich in deutschen Medien informiert.

3. Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen

Eine dritte Fallgruppe, bei der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.7.2012 (Rn. 56) auch Auslandsdeutsche, die den Tatbestand des § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG nicht erfüllen, nach der Wertung, die § 12 Absatz 2 Nr. 1 zugrundeliegt, aber an den Wahlen zum Deutschen Bundestag teilnehmen müssten, stellen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG dar, die zwar nicht im Inland wohnen, aber dadurch persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland gewonnen haben und von ihnen betroffen sind, dass sie durch ihr Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

Zum Beispiel können danach die Mitwirkung in einer deutschen Partei im Bundesgebiet oder in deren „Ortsverband Brüssel“, die Mitwirkung in einer Bürgerinitiative oder die regelmäßige Teilnahme an den Treffen einer Landsmannschaft in Deutschland ebenfalls zu einer persönlich und unmittelbar erworbenen Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland und einer Betroffenheit von ihnen führen.

Auch die regelmäßige Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen in der Vergangenheit nach Eintragung in das Wählerverzeichnis der letzten Heimatgemeinde auf Antrag kann eine Teilnahme am politischen Leben in der Bundesrepublik Deutschland in einem dem Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen vergleichbaren Umfang darstellen und eine dem dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland im Sinne des § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG vergleichbaren anderen Grund für die Annahme einer persönlich und unmittelbar erworbenen Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland indizieren.

Dagegen würde die Mitgliedschaft in einer *ausländischen* Partei, auch wenn diese über eine europäische Partei einer deutschen Partei verbunden ist, die Mitgliedschaft *im Ausland* in einer Organisation, die auch in Deutschland einen Ableger hat, oder die Mitgliedschaft in einem Verein zur Pflege deutschen Brauchtums *im Ausland* ohne Inlandsbezug die persönlich und unmittelbar erworbene Vertrautheit mit und die Betroffenheit von den politischen Verhältnissen *in der Bundesrepublik Deutschland* allein nicht indizieren.

In den skizzierten Konstellationen liegt aus einer generalisierenden Sicht die Annahme bzw. Verneinung der Annahme der Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG nahe. Es kann sich dabei nicht um einen abschließenden Fall-Katalog handeln. Aufgrund *hinzutretender* Aspekte kann auch in den skizzierten Konstellationen eine für die Bejahung des Tatbestands des § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG hinreichende Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen nicht vorliegen bzw. in nicht darauf hindeutenden Konstellationen vorliegen. Maßgeblich ist jeweils das Gesamtbild der Umstände des Einzelfalles.

In der Praxis werden auch andere Fallkonstellationen auftreten und die Umstände konkreter Fälle *zwischen* den für die Annahme bzw. Ablehnung skizzierten Konstellationen liegen. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt jeweils der zuständigen Behörde. Diese trifft ihre Entscheidung aufgrund der Umstände des Einzelfalles unter Würdigung des Gesamtbildes.

Es handelt sich nicht um eine Ermessensentscheidung. Vielmehr trifft die Behörde eine rechtlich gebundene Verwaltungsentscheidung für den vom Antragsteller glaubhaft gemachten Sachverhalt durch Subsumtion unter den Tatbestand des § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG. Das Erfordernis der Vergleichbarkeit der unter § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG zu subsumierenden Sachverhalte mit den nach der gesetzlichen Typisierung in § 12 Absatz 2 Nr. 1 BWG zur Wahlberechtigung führenden Fällen leitet dabei die Entscheidung der Behörde im Einzelfall.

Auch bei der Rechtsanwendung sind dabei die gegenläufigen verfassungsrechtlichen Belange zum Ausgleich zu bringen, dass *einerseits* unter den heutigen Bedingungen weltweiter Mobilität der Bürger auch bei langjährig im Ausland wohnhaften Deutschen noch Bindungen an Deutschland gegeben sein können, die die deutsche Demokratie zu ihrer Sache machen und deren Wahlteilnahme demokratisch rechtfertigen können, *andererseits* aber zu verhindern, dass das Wahlrecht sich über die durch Abstammung vermittelte Staatsangehörigkeit auf Personen vererbt, bei denen die Ausübung des deutschen Wahlrechts nicht mehr ein Akt demokratischer Selbstbestimmung, sondern nur noch ein Akt demokratisch nicht gerechtfertigter Mitbestimmung über Andere wäre (vgl. auch BVerfGE v. 4.7.2012, Rn. 47 f., 71).